

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes für faire Verbraucherverträge (Fassung vom 23. Januar 2020)

Datum 21. Februar 2020

Der VAUNET - Verband Privater Medien e. V. bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes für faire Verbraucherverträge.

Der VAUNET vertritt über 150 Unternehmen, die privatwirtschaftlich journalistisch-redaktionell gestaltete Radio-, Fernseh- und Telemedien veranstalten. Mit ihren TV-, Radio-, Online- und Mobile-Angeboten bereichern seine Mitglieder Deutschlands Medienlandschaft durch Vielfalt, Kreativität und Innovation. Damit das auch zukünftig so bleibt, müssen die regulatorischen, technologischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen stimmen. Als Wirtschaftsverband unterstützt der VAUNET seine Unternehmen im Dialog mit Politik und Marktpartnern beim Erreichen dieses Ziels - national und auf EU-Ebene.

Der VAUNET hat gegenüber dem Referentenentwurf eines Gesetzes für faire Verbraucherverträge weiterhin starke Bedenken. Dies betrifft vor allem die geplante Änderung an den gem. § 309 Nr. 9 BGB vertraglich zulässigen Höchstlaufzeiten, automatischen Vertragsverlängerungen und Kündigungsfristen für Dauerschuldverhältnisse in Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Im Referentenentwurf ist u. a. vorgesehen, die in § 309 Nr. 9 BGB genannten Vertragslaufzeiten und Kündigungsfristen bei Dauerschuldverhältnissen dahingehend zu ändern, dass

- Bestimmungen in AGB, die eine länger als ein Jahr bindende Laufzeit für den anderen Vertragsteil vorsehen, unwirksam sein sollen;
- eine automatische Verlängerung des Vertrages nur noch für jeweils drei Monate möglich sein soll;
- eine Kündigungsfrist von höchstens einem Monat wirksam vereinbart werden soll.

In der Gesetzesbegründung wird darauf hingewiesen, dass in vielen Bereichen, in denen unbefristete Verträge früher üblich waren, heutzutage oft nur noch die zulässige Höchstvertragsdauer von zwei Jahren ausgeschöpft würde. Lange Vertragsbindungen sollen den Wechsel der Verbraucher zu anderen Anbietern und damit auch den Wettbewerb hemmen.

Aus Sicht des VAUNET gibt es im Medienbereich keinerlei Hinweise auf strukturelle Veränderungen in der Vertragsgestaltung oder gar Schlechterstellung der Kunden durch unflexible Laufzeiten. Im Gegenteil sind unsere Mitgliedsunternehmen gerade daran interessiert, ihren

Kunden flexible Vertragsmodelle mit unterschiedlichen Laufzeiten anbieten zu können. Dies erhöht auch auf Seiten der Verbraucher die Wahlfreiheit, sich nach ihren individuellen Lebensumständen und Bedürfnissen für Verträge mit kurzen Laufzeiten zu entscheiden oder aber günstigere langfristige Verträge abzuschließen, die zudem vor eventuellen Preisschwankungen schützen.

Dem Leitbild des mündigen Verbrauchers folgend darf ein staatlich verordneter Schutz nicht einer freien Entscheidung vorgezogen werden. Der Verbraucher muss vielmehr in die Lage versetzt werden, auf Grundlage von frei zugänglichen Informationen eine eigenständige Entscheidung bzw. Angebotsauswahl zu treffen.

Warum laut Gesetzesbegründung die bislang geltenden Beschränkungen bei Laufzeiten nicht mehr sachgerecht sein sollen, ist nicht ersichtlich. Es muss dem mündigen Verbraucher selbst überlassen bleiben, ein für sich geeignetes Modell auswählen zu können. Dieser Eingriff in die Privatautonomie bringt im Ergebnis vor allem Nachteile für die Verbraucher mit sich. Entgegen der Prognose der Gesetzesbegründung würde eine Verkürzung der nach § 309 Nr. 9 BGB zulässigen Laufzeiten und Fristen die Planungs- und Kalkulationssicherheit der Medienunternehmen gefährden und sich im Ergebnis erheblich auf das Preisniveau der Angebote bzw. deren Attraktivität auswirken. Neben Preisvorteilen langfristiger Laufzeitmodelle profitieren die Kunden vielfach auch von weiteren Werbevorteilen, wie etwa zusätzlichen Dienstleistungen oder kostenlosen Endgeräten (Set-Top-Boxen). Diese Konditionen wären im Rahmen kürzerer Laufzeiten z. T. jedoch wirtschaftlich für die Anbieter nicht mehr tragbar. Ferner müssen bei 12-monatigen Vertragslaufzeiten bereits die viel früher einsetzenden Akquise- und Bereitstellungskosten berücksichtigt werden, die im Ergebnis zu weiteren Preissteigerungen führen werden.

Auch hinsichtlich der Auswirkungen auf den Wettbewerb hält der VAUNET die Annahmen der Gesetzesbegründung in Bezug auf den Medienbereich für unzutreffend. Anbieterwechsel spielen für Medienangebote eine völlig andere Rolle als etwa im Telekommunikations-, Fitness- oder Zeitschriften-Abo-Sektor, auf die der Gesetzesentwurf verweist. Während Verbraucher i.d.R. zeitgleich nur einen Internetanschluss oder Mobilfunkanbieter benötigen, nutzen viele Kunden beispielsweise parallel mehrere Streamingangebote für digitale Inhalte. Es handelt sich dabei um hochwertige Dienste, die vielfach über Exklusivhalte und spezifische Angebotsprofile verfügen und aus Kundensicht bereits daher kein vergleichbares „Wechselbedürfnis“ besteht.

Im Ergebnis plädiert der VAUNET wie bereits in seinem Schreiben vom 22. August 2019 dafür, die derzeit in § 309 Nr. 9 BGB geregelten Laufzeit- und Beendigungsvorgaben nicht zu ersetzen bzw. beizubehalten.

Die im Referentenentwurf vorgesehenen Änderungen erscheinen in Bezug auf den Mitgliederkreis des VAUNET weder erforderlich noch förderlich für die in der Gesetzesbegründung identifizierten Ziele. Statt der avisierten Pauschalregelung innerhalb des AGB-Rechts wäre

daher u. U. eine (sektorspezifische) Beschränkung auf jene Branchen/Vertragskonstellationen angezeigt, die laut dem Vorschlag problematisch erscheinen.

Auf die Stellungnahme des Zentralverbands der deutschen Werbewirtschaft ZAW e. V., dessen Mitglied der VAUNET ist, wird ebenfalls hingewiesen.